



adobestock\_Daisy Daisy

### Sonderabschreibungen auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten neuer Mietwohnungen

## Steuerliche Förderung des Mietwohnungsbaus

Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause im Juni 2019 dem Gesetz über die Sonderabschreibung für neue Mietwohnungen zugestimmt, nachdem die Länderkammer Ende 2018 die Abstimmung über das Gesetz von der Tagesordnung genommen hatte. Das Gesetz ist mit Verkündung im August 2019 in Kraft getreten.

Mit dem Gesetz wird die Errichtung neuen Wohnraums durch Sonderabschreibungen in Höhe von fünf Prozent jährlich für eine Abschreibungsdauer von vier Jahren gefördert. Diese Sonderabschreibung wird zusätzlich zur linearen Abschreibung von jährlich zwei Prozent gewährt. Damit können in den ersten vier Jahren insgesamt 28 Prozent der Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten einer neuen Mietwohnung oder eines vermieteten Hauses abgeschrieben werden.

#### Voraussetzungen

Begünstigt ist die Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen in neuen wie auch in bereits bestehenden Gebäuden. Der Bauantrag oder die Bauanzeige muss nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellt werden beziehungsweise gestellt worden sein. Die Wohnung muss in Deutschland oder einem anderen Land der EU liegen und im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie in den neun Folgejahren vermietet werden. Da der Gesetzgeber insbesondere den Mietwohnungsbau im Niedrigpreissegment fördern will, wurde

eine Baukostenobergrenze aufgenommen. Danach dürfen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten maximal 3.000 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche betragen. Fallen höhere Anschaffungs- oder Herstellungskosten an, führt dies zum vollständigen Ausschluss der Förderung. Auch durch nachträgliche Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten innerhalb von drei Jahren kann die Obergrenze überschritten werden. Die Sonderabschreibung ist dann ebenfalls von Anbeginn an rückgängig zu machen.

#### Sonderabschreibungen

Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen ist auf eine Förderhöchstgrenze von maximal 2.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche begrenzt. Liegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darunter, ist die tatsächlich angefallene Höhe zugrunde zu legen. Liegen sie zwischen der Förderhöchstgrenze und der Baukostenobergrenze von 3.000 Euro je Quadratmeter, wird die Sonderabschreibung auf maximal 2.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche begrenzt.

Letztmalig wird die Sonderabschreibung für das Jahr 2026 gewährt. Dies gilt auch dann, wenn der vierjährige Sonderabschreibungszeitraum noch nicht abgelaufen ist. Die maximal möglichen Sonderabschreibungen gehen dann zum Teil verloren. Dies droht beispielsweise, wenn die Wohnung erst im Zeitraum 2024 bis 2026 angeschafft oder hergestellt wird.

#### Rückgängigmachung von Sonderabschreibungen

Die Sonderabschreibungen werden rückwirkend komplett gestrichen, wenn die Wohnung innerhalb des Zehn-Jahres-Zeitraums nicht mehr vermietet wird oder wenn die Baukostenobergrenze von 3.000 Euro durch anschaffungsnahe Aufwendungen innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung oder Herstellung überschritten wird. Ebenfalls gestrichen werden sie, wenn die Wohnung in den ersten zehn Jahren steuerfrei verkauft wird. In der Regel wird ein Verkauf in den ersten zehn Jahren steuerpflichtig sein, und zwar entweder als gewerbliche Einkünfte oder als privater Spekulationsgewinn. Ein steuerfreier Verkauf ist allerdings dann denkbar, wenn Sie ein eigenes Grundstück bebaut haben, das Sie im Verkaufszeitpunkt selbst schon länger als zehn Jahre besitzen oder im Erbschafts- oder schenkungswege mit entsprechend langen Vorbesitzzeiten erhalten haben und zudem kein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt. ■

### Elektronisches Fahrtenbuch

## Strenge Anforderungen der Finanzverwaltung

Verwendet ein Unternehmer oder Arbeitnehmer bei der Nutzung eines betrieblichen oder dienstlichen Kraftfahrzeugs (Kfz) ein elektronisches Fahrtenbuch für die Ermittlung der beruflichen und privaten Fahrten, gelten hierfür dieselben formellen Anforderungen wie für ein Fahrtenbuch in Papierform. Das SHBB Journal hatte in Ausgabe 3/2018 ausführlich über die strengen Anforderungen der Finanzverwaltung an Fahrtenbücher berichtet.

Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat in einem Urteil aus Januar 2019 ein Fahrtenbuch nicht anerkannt,

weil es noch nach Jahren nachträgliche Eintragungen und Bearbeitungen ermöglichte. Im Urteilsfall hatte der Kläger einen Fahrtenbuchstecker mit integriertem GPS-Modul verwendet, der auf den im Fahrzeug vorhandenen sogenannten OBD-2-Stecker aufgesteckt wurde. Über das Mobilfunknetz wurden so die jeweils aktuellen Positionen des Fahrzeugs sowie die Bewegungsdaten aufgezeichnet. Der Kläger konnte über einen Online-Zugang die aufgezeichneten Daten abrufen und um Angaben zum Fahrtzweck ergänzen. Das Programm sah hierfür keine zeitliche Befristung vor. Eintragungen und ➔

### Inhalt

#### Steuern und Rechnungswesen | Seite 1 – 6

- Steuerliche Förderung des Mietwohnungsbaus – Seite 1
- Elektronisches Fahrtenbuch – Strenge Anforderungen der Finanzverwaltung – Seite 1 – 2
- Editorial – Seite 2
- Steuerliches Reisekostenrecht - Erste Tätigkeitsstätte – Seite 2
- Weitere Verschärfungen beim Einsatz elektronischer Kassen ab 2020 – Seite 3
- Keine Umsatzsteuer auf platzierungsabhängige Preisgelder – Seite 4
- Doppelte Haushaltsführung – Anschaffung von Möbeln – Seite 4
- Erstellung einer Gartenanlage – Einheitlicher Umsatzsteuersatz oder zwei Leistungen? – Seite 4
- Steuerliche Abförmung bei Personengesellschaften – Keine Bagatellgrenzen bei gewerblichen Beteiligungen – Seite 5
- Realteilung einer Personengesellschaft - Steuerbegünstigung nicht gefährden – Seite 5
- Erbschaft- und Schenkungsteuer – Aufgepasst bei mittelbaren Geldschenkungen – Seite 6
- Keine Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftlich genutzte Sattelzugmaschinen – Seite 6
- Mecklenburg-Vorpommern – Grunderwerbsteuer erhöht – Seite 6

#### GmbH Spezial | Seite 7

- Ansammlung von Wertguthaben für Fremd-Geschäftsführer – Seite 7

#### Recht | Seite 7

- Höfeordnung für Brandenburg – Seite 7

#### Betriebswirtschaft | Seite 8

- Photovoltaik-Kleinstanlagen – Beim Netzbetreiber anmelden – Seite 8

#### Internes | Seite 8

- Das SHBB Journal begrüßt die 67 neuen Auszubildenden im Unternehmensverbund – Seite 8
- Steuertermine Oktober bis Dezember 2019 – Seite 8
- Impressum – Seite 8

## Editorial

### Liebe Leserin, lieber Leser,

diese Ausgabe Ihres SHBB Journals befasst sich in auffällig vielen Artikeln mit aktuellen Gerichtsverfahren und –urteilen. Dies ist ein Spiegelbild der Situation unseres Steuerrechts: Kompliziert, unübersichtlich und in starker Weise fiskalisch orientiert. Ergebnis ist eine ständige Zunahme formaler wie inhaltlicher Fehlermöglichkeiten in den Steuererklärungen, eine steigende Zahl von Einsprüchen gegen Steuerbescheide und letztendlich die Flut von Streitfällen vor den Steuergerichten.



Dr. Willi Cordts

Die Ursachen liegen auf der Hand: Grundlegende Steuerreformen gibt es schon seit Jahrzehnten nicht mehr. Der Gesetzgeber handelt vielmehr regelmäßig erst dann, wenn er von den obersten Gerichten – ob Bundesverfassungsgericht, Bundesfinanzhof oder in jüngster Zeit vermehrt auch vom Europäischen Gerichtshof – dazu gezwungen wird. Gesetze werden dann nach monatelanger Vorbereitungszeit in einer „heißen Schlußphase“ nach vermeintlichen politischen Kompromissen oft „mit der heißen Nadel gestrickt“, um die von den Gerichten vorgegebenen Fristen gerade noch einhalten zu können. Eine klare und verständliche Steuersystematik, Steuervereinfachung sowie insbesondere Rechts- und Planungssicherheit werden zwar seit Jahren von der Politik als wichtige Ziele beschworen, allzu oft aber tatsächlich den Partei- und kurzfristigen fiskalischen Interessen geopfert.

Ihr Auftrag an die SHBB Steuerberatungsgesellschaft ist es, Ihre wirtschaftlichen und steuerlichen Interessen gegenüber den Finanzbehörden konsequent zu vertreten – wenn nötig auch vor den Gerichten. Das vorrangige Ziel ist dabei, bereits im Vorwege Rechtsklarheit zu schaffen. Das schafft Planungssicherheit für die steuerlichen Folgen rechtlicher und wirtschaftlicher Gestaltungen und vermindert die Risiken zeitraubender Gerichtsverfahren. Steuerbescheide und spätere Betriebsprüfungen sollen möglichst keine „Überraschungspakete“ oder gar „finanzielle Zeitbomben“ werden. Wenn eine Klärung im Vorwege für den Einzelfall nicht möglich ist, helfen oftmals so genannte Musterprozesse, um Kosten und Ärger gering zu halten und vergleichbare Fälle bis zur letztendlichen gerichtlichen Klärung ruhen lassen zu können.

Nun ist es bei der Komplexität des Steuerrechts kaum möglich, sämtliche „fiskalischen Risiken“ zu vermeiden – zumindest nicht, ohne die möglichen steuerlichen Vorteile vollumfänglich auszuschöpfen. Es ist aber wichtig, dass Sie über eventuelle steuerliche Risiken informiert und auf mögliche spätere Steuernachforderungen vorbereitet sind. Ihr SHBB Journal informiert Sie daher auch künftig über aktuelle Rechtsentwicklungen als Planungshilfe für Ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Entscheidungen.

Ihr

### Fortsetzung von Seite 1

Änderungen waren solange möglich, bis der Nutzer einen von ihm selbst bestimmten Zeitraum als unveränderlich gekennzeichnet hatte.

Der Kläger konnte nicht nachweisen, wann er die manuell zu ergänzenden Angaben tatsächlich eingetragen hatte. Dies sah das FG als erheblichen Mangel an, der zur Verwerfung des Fahrtenbuchs führte. Es ist nach Auffassung der Richter nicht ausreichend, wenn nur die per GPS übermittelten Geo-Daten zeitnah erfasst werden. Auch die manuellen Eintragungen müssen zeitnah ergänzt werden.

Das FG beanstandete zudem, dass der Kläger zu keinem Zeitpunkt die tatsächlichen Kilometerstände mit den rechnerisch ermittelten Kilometerständen abgeglichen habe. Dadurch sei ihm zum Beispiel beim Fahrzeugwechsel nicht aufgefallen, dass der Kilometerstand des alten Fahrzeugs im Fahrtenbuch für das neue Fahrzeug fortgeschrieben wurde und dass in mehreren Fällen der im Fahrtenbuch angegebene Kilometerstand nicht mit dem auf einer Werkstattrechnung angegebenen Kilometerstand übereinstimmte. Der Kläger habe überdies zahlreiche Einzelfehler bei der Erfassung der Fahrten gemacht. Aus den GPS-Daten seien beispielsweise Fahrtunterbrechungen an Supermärkten ersichtlich, die im Fahrtenbuch nicht entsprechend gekennzeichnet waren.

Eine Verwerfung des Fahrtenbuchs hat zur Folge, dass der private Nutzungsanteil mit der sogenannten Ein-Prozent-Regelung zu ermitteln ist. Dies führt regelmäßig zu höheren Entnahme- beziehungsweise Sachbezugswerten. ■

## Unser Rat

Elektronische Fahrtenbücher erleichtern durch automatische Eintragung der GPS-Bewegungsdaten die Fahrtenbuchaufzeichnungen. Das vorstehende Urteil macht aber deutlich, dass eine steuerliche Anerkennung nur erfolgen kann, wenn die manuell einzutragenden Angaben innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss der Fahrt ergänzt und unveränderlich festgeschrieben werden. Sie sollten daher bei der Auswahl eines elektronischen Fahrtenbuchs genau hinsehen. Einige Fahrtenbuchlösungen, wie zum Beispiel die der Firma Vimcar GmbH, haben die Sieben-Tages-Frist bereits programmseitig umgesetzt und sind zudem in der Lage, den Tachostand am Pkw unmittelbar aus dem Bordsystem auszulesen. Ein manueller Abgleich zwischen erfassten und tatsächlich gefahrenen Kilometern entfällt damit.

## Steuerliches Reisekostenrecht

# Erste Tätigkeitsstätte

Mit Wirkung ab 2014 wurde das steuerliche Reisekostenrecht in weiten Bereichen umgestaltet. Mit den gesetzlichen Neuregelungen sollte das Steuerrecht vereinfacht und rechtssicherer gestaltet werden. Allerdings mussten sich trotz eines 62-seitigen Anwendungsschreibens der Finanzverwaltung in den letzten Jahren wiederholt Finanzgerichte mit Auslegungsfragen beschäftigen. Im April 2019 hat nun auch der Bundesfinanzhof (BFH) erstmals zu Detailfragen entschieden.

Fahrten eines Arbeitnehmers zur ersten Tätigkeitsstätte (früher: regelmäßige Arbeitsstätte) können lediglich pauschal mit 0,30 Euro je Entfernungskilometer steuerlich berücksichtigt werden. Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte erfolgt vorrangig durch eine arbeitgeberseitige Zuordnung. Trifft der Arbeitgeber keine Zuordnung, ist die erste Tätigkeitsstätte hilfsweise nach quantitativen Kriterien festzulegen. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass eine Zuordnung dauerhaft besteht.



Arbeitnehmer, die schwerpunktmäßig im Außendienst tätig sind, hatten nach der alten Rechtslage bis Ende 2013 keine regelmäßige Arbeitsstätte und Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte, um beispielsweise Aufträge entgegenzunehmen oder ein Firmenfahrzeug beziehungsweise Kollegen abzuholen, stellten daher Dienstreisen dar, deren Kosten in tatsächlich nachgewiesener Höhe oder pauschal mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer abgesetzt werden konnten. Unklar war bislang, ob Arbeitnehmer in solchen Fällen nach neuem Reisekostenrecht einer ersten Tätigkeitsstätte zugeordnet sind, wenn sie dort nur untergeordnete Tätigkeiten ausüben. Dies hat der BFH nun bestätigt. Erbringt der

Arbeitnehmer am Betriebssitz zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten, die er arbeitsvertraglich schuldet und die zu dem von ihm ausgeübten Berufsfeld gehören, ist eine Zuordnung durch den Arbeitgeber möglich. Eine solche steuerrechtlich wirksame Zuordnung ist auch darin zu sehen, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer arbeitsrechtlich einer bestimmten Einrichtung zuordnet, weil er dort seine Arbeitsleistung erbringen soll. Einer gesonderten steuerrechtlichen Zuordnung bedarf es nach Ansicht des BFH nicht. Die Zuordnung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.



Ein weiteres Verfahren betraf die Dauerhaftigkeit der Zuordnung bei befristeten Arbeitsverhältnissen. Im Urteilsfall ging es um einen Leiharbeiter, dessen befristetes Arbeitsverhältnis mit dem Verleiher mehrfach verlängert und der jeweils ohne zeitliche Befristung bei verschiedenen Entleihbetrieben eingesetzt wurde. Nach dem Gesetzeswortlaut ist eine Zuordnung bei befristeten Arbeitsverhältnissen dauerhaft, wenn sie für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses Bestand haben soll. Die Dauerhaftigkeit ist dabei im Wege einer vorausschauenden Betrachtung zu beurteilen. Der BFH entschied jetzt, dass bei befristeten Arbeitsverhältnissen eine dauerhafte Zuordnung daher nur für eine erste Zuordnung in Betracht kommt. Wird der Arbeitnehmer im Verlauf der Tätigkeit einer anderen Tätigkeitsstätte zugeordnet, kann diese zweite Zuordnung nicht mehr dauerhaft sein. Auch nach Verlängerung des Arbeitsverhältnisses kann keine erneute dauerhafte Zuordnung erfolgen. Vielmehr ist von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis auszugehen, wenn die Arbeitsbedingungen im Wesentlichen unverändert bleiben. ■



**Gewappnet für die weiteren Verschärfungen durch das steuerliche Kassengesetz ab 2020?**

## Elektronische Kassen

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen aus dem Jahr 2016 wurde unter anderem der zwingende Einsatz einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) in elektronischen Aufzeichnungssystemen eingeführt. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat hierzu im Juni 2019 umfangreiche Anwendungsregelungen veröffentlicht.

### Betroffene Aufzeichnungssysteme

Von den Neuregelungen betroffen sind alle elektronischen oder computergestützten Registrierkassen oder Kassensysteme. Von den neuen Vorschriften nicht betroffen sind dagegen unter anderem Fahrscheinautomaten und -drucker, Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten, Taxameter und Wegstreckenzähler, Geld- und Warenspielgeräte. Nicht betroffen sind auch sogenannte offene Ladenkassen. Diese können auch weiterhin in der Praxis eingesetzt werden. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass auch bisher schon für jede eingesetzte offene Ladenkasse zwingend tägliche Kassenberichte zu erstellen sind.

### Zeitliche Umsetzung und Übergangsregelungen

Grundsätzlich sind ab dem 1. Januar 2020, auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr, sämtliche elektronischen Aufzeichnungssysteme mit einer TSE auszustatten. Ende September 2019 wurde bekannt, dass die Finanzverwaltung den Erstanwendungszeitpunkt im Rahmen einer Nichtbeanstandungsfrist auf den 1. Oktober 2020 verlängern wird.

Wenn nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschaffte Registrierkassen die Anforderungen der sogenannten Kassenrichtlinie II erfüllen und bauartbedingt nicht mit einer technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet werden können, dürfen diese noch bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin verwendet werden. Nach der sogenannten Kassenrichtlinie II aus November 2010 müssen auch bereits ältere Registrierkassen sämtliche Geschäftsvorfälle während der Dauer der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahren.

Ein Nachweis darüber, dass diese Voraussetzungen in der Übergangszeit erfüllt werden, ist für jede einzelne Registrierkasse zu erbringen, beispielsweise in Form der Bedienungsanleitung oder durch eine schriftliche Bestätigung des Kassenherstellers. In der Praxis sollte daher

rechtzeitig eine Bestätigung des Kassenherstellers eingeholt werden, wenn eine ältere Registrierkasse, die die Anforderungen der sogenannten Kassenrichtlinie II erfüllt, technisch nicht mit einer TSE ausgestattet werden kann. Nur so ist gewährleistet, dass es im Rahmen von späteren Betriebsprüfungen keine Beanstandungen gibt.

Die oben genannte Übergangsregelung wird allerdings seitens der Finanzverwaltung nicht für PC-Kassensysteme beziehungsweise computergestützte Kassensysteme gewährt. Diese müssen zwingend ab dem 1. Oktober 2020 mit einer TSE ausgerüstet sein.

### Anforderung an die Belege

Neben dem Einsatz einer TSE fordert der Gesetzgeber zudem bestimmte Mindestangaben auf den mit elektronischem Aufzeichnungssystem erstellten Belegen. Nach der sogenannten Kassensicherungsverordnung müssen Belege mindestens folgende Angaben enthalten:

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- Datum der Belegausstellung, Zeitpunkt des Vorgangsbeginns sowie Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- Transaktionsnummer,
- Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis auf die Steuerbefreiung,
- Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder Seriennummer des Sicherheitsmoduls,
- Betrag je Zahlungsart,
- Signaturzähler und Prüfwert.

### Belegausgabepflicht

Mit Einführung der TSE gilt für sämtliche Geschäftsvorfälle, die mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst werden, eine Belegausgabepflicht. Der Beleg kann elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Eine elektronische Bereitstellung von Belegen bedarf einer formlosen Zustimmung des Kunden. Bei der elektronischen Bereitstellung reicht eine Sichtbarmachung eines Beleges an einem Terminal beziehungsweise Kassendisplay nicht aus. Dem Kunden muss die tatsächliche Möglichkeit der Entgegennahme des elektronischen Belegs, beispielsweise per E-Mail eingeräumt werden. Dieses wird in der Praxis in vielen Fällen nicht möglich sein.

Die Ausgabe des Belegs, unabhängig, ob in Papierform oder elektronisch, muss in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einem Kassivorgang erfolgen. Bei Papierbelegen reicht das Angebot zur Entgegennahme aus, wenn zuvor der Beleg erstellt und ausgedruckt wurde. Eine Pflicht zur Mitnahme der Belege durch die Kunden sowie eine Pflicht zur Aufbewahrung besteht nicht. Es besteht auch keine Aufbewahrungspflicht des Belegausstellers für nicht entgegengenommene Papierbelege. Diese können unmittelbar nach Ablehnung der Entgegennahme durch den Kunden vernichtet werden.

### Anmeldung des Kassensystems

Alle Nutzer von elektronischen Aufzeichnungssystemen müssen ihrem örtlich zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems bestimmte Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitteilen. Für Bestandskassen ist diese Verpflichtung nach dem Anwendungsschreiben des BMF bis zum 31. Januar 2020 zu erfüllen. Voraussichtlich wird diese Frist von der Finanzverwaltung im Rahmen einer Nichtbeanstandungsfrist ebenfalls verlängert werden bis Ende Oktober 2020. Neben dem Namen beziehungsweise der Firmierung des Steuerpflichtigen sowie der Steuernummer sind unter anderem die Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung sowie die Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems mitzuteilen.

Derzeit arbeitet die Finanzverwaltung an der Umsetzung dieser Mitteilungsverpflichtung. Es wird ein elektronisches Meldeverfahren angestrebt. Bisher ist hierzu allerdings nichts öffentlich geworden. ■

### Unser Rat:

Soweit noch nicht erfolgt, setzen Sie sich als Anwender eines elektronischen Kassensystems rechtzeitig mit Ihrem Kassenhersteller oder -aufsteller auseinander, um die schärferen gesetzlichen Anforderungen der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung und die damit verbundenen Anforderungen an Belege erfüllen zu können. Der Erstanwendungszeitpunkt zum 1. Januar 2020 war in der Praxis nicht haltbar, dennoch sollten Sie dieses Thema nicht auf die lange Bank schieben. Die Finanzverwaltung hat lediglich beschlossen, den Erstanwenderzeitpunkt auf den 1. Oktober 2020 zu verschieben.

## Keine Umsatzsteuer auf platzierungsabhängige Preisgelder

# Turniererlöse

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mit Urteil aus August 2018 entschieden, dass keine umsatzsteuerbaren Leistungen erbracht werden, wenn ein Unternehmer an einem Wettbewerb, wie beispielsweise im Urteilsfall an Pferderennen, teilnimmt und ausschließlich im Falle der erfolgreichen Platzierung ein Preisgeld erhält. Nun hat sich auch die Finanzverwaltung mit Schreiben aus Mai 2019 dieser Rechtsauffassung angeschlossen.

Das Umsatzsteuergesetz verlangt für eine umsatzsteuerbare Leistung einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt. Ist eine Zahlung ungewiss und von Unwägbarkeiten abhängig, so kann es am unmittelbaren Zusammenhang und damit an der Umsatzsteuerbarkeit fehlen. Diese Rechtsauffassung des BFH erkennt nun auch das Bundesfinanzministerium (BMF) an und zwar für sämtliche Sportwettbewerbe, Schönheitskonkurrenzen, Ausscheidungsspiele, Glücksspiele und Ähnliches.

Die Grundsätze der neuen Rechtsprechung sollen allerdings bei platzierungsunabhängigen Preisgeldern, wie zum Beispiel Antrittsgeldern, keine Anwendung finden. Nach Auffassung des BMF sind die vom Veranstalter geleisteten Zahlungen in diesen Fällen tatsächliche Gegenleistungen für die Teilnahme an einem Wettbewerb und nicht für das Erreichen einer bestimmten Platzierung. Die Teilnahmemöglichkeit an sich ist in diesen Fällen bereits eine steuerbare Leistung. In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass Veranstalter ein einheitliches Preisgeld zahlen, das sowohl platzierungsunabhängige als auch platzierungsabhängige Bestandteile enthält. In solchen Fällen ist eine sachgerechte Aufteilung des Preisgeldes notwendig. ■



## Doppelte Haushaltsführung

# Anschaffung von Möbeln

Im Rahmen der doppelten Haushaltsführung können Unterkunftskosten für eine Zweitwohnung nach der seit 2014 geltenden Rechtslage bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Monat als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht selbstständiger Tätigkeit abgezogen werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Urteil aus April 2019 entschieden, dass Kosten für Einrichtungsgegenstände und Hausrat zusätzlich in Ansatz gebracht werden können.

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer wegen der Entfernung seiner Arbeitsstätte von der Familienwohnung eine Zweitwohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte unterhält. Mehraufwendungen, die dem Arbeitnehmer wegen der beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen, können steuerlich als Werbungskosten geltend gemacht werden. Hierzu gehören neben den Aufwendungen für wöchentliche Familienheimfahrten und Verpflegungsmehraufwendungen – diese allerdings zeitlich nur begrenzt für die ersten drei Monate – auch die notwendigen Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort. Unterkunftskosten können aber nur bis maximal 1.000 Euro im Monat steuerlich abgesetzt werden.

In dem vom BFH entschiedenen Fall machte der Kläger neben der monatlichen Kaltmiete sowie den Verbrauchs-, Betriebs- und Nebenkosten auch Aufwen-

dungen für angeschaffte Einrichtungsgegenstände und Hausrat geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Kosten dem Grunde nach, begrenzte den Werbungskostenabzug allerdings auf 1.000 Euro monatlich. Dies sah der BFH jedoch anders. Demnach gehören zu den Unterkunftskosten nur Aufwendungen, die der Steuerpflichtige getragen hat, um die Unterkunft zu nutzen und die ihm einzeln zugeordnet werden können. Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Haushaltsartikel, die er in der Zweitwohnung nutzt, zählen jedoch nicht dazu. Diese Kosten können daher neben den auf 1.000 Euro begrenzten Unterkunftskosten zusätzlich als Werbungskosten geltend gemacht werden. ■

## Unser Rat

Aufwendungen für Möbel und Einrichtungsgegenstände können, sofern die Anschaffungskosten je Wirtschaftsgut 800 Euro netto (952 Euro brutto) nicht übersteigen, nach den Abschreibungsregelungen für geringwertige Wirtschaftsgüter sofort im Jahr der Zahlung als Werbungskosten berücksichtigt werden. Bei teureren Gegenständen sind die Anschaffungskosten über die Nutzungsdauer abzuschreiben.

## Einheitlicher Umsatzsteuersatz oder zwei Leistungen?

# Erstellung einer Gartenanlage

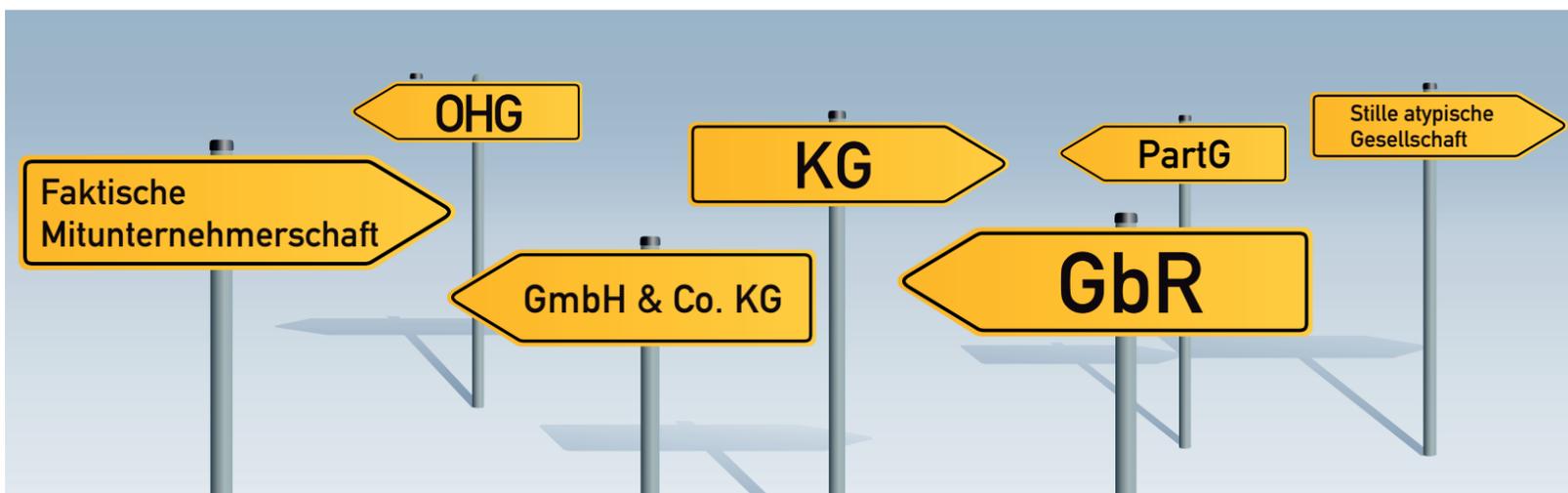
Häufig führen Gartenbaubetriebe im Zusammenhang mit Pflanzenlieferungen gleichzeitig auch Gartenbauarbeiten aus. Hier stellt sich die Frage, ob diese Leistungen umsatzsteuerlich getrennt beurteilt werden können, das heißt, in Pflanzenlieferungen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz von sieben Prozent einerseits und die Ausführung der Gartenbauarbeiten zum Regelsteuersatz von 19 Prozent andererseits.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil aus Februar 2019 entschieden, dass Leistungen nicht getrennt zu beurteilen sind, wenn sie eine einheitliche komplexe Leistung darstellen. Dies ist der Fall, wenn auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes etwas selbstständiges Drittes geschaffen wird, wie zum Beispiel eine Gartenanlage. In diesem Fall sind die Leistungen als Paket einheitlich mit 19 Prozent zu versteuern.

Die Lieferung von Pflanzen unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent. Sofern es sich um selbsterzeugte Pflanzen handelt und die land- und forstwirtschaftliche Pauschalierung Anwendung findet, ist die Pflanzenlieferung mit 10,7 Prozent abzurechnen. Von einem Gartenbaubetrieb oder einer Baumschule beim Kunden übernommene Pflanz- oder Gartenbau-

arbeiten sind allerdings mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent zu versteuern. Vor diesem Hintergrund hatte der BFH bereits in 2009 entschieden, dass umsatzsteuerlich jeweils selbstständige und getrennt zu beurteilende Leistungen vorliegen können, wenn der Betreiber einer Baumschule auf Wunsch eines Kunden auch das Einpflanzen der dort gekauften Pflanzen übernimmt. Denn aus Sicht des Verbrauchers besteht die Leistung der Baumschule dann nicht in der Lieferung eines eingepflanzten Baumes oder Busches, sondern im Erbringen zweier selbstständiger Leistungen. Dies bedeutet, dass insoweit die Pflanzenlieferung mit dem ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent und daneben die Einpflanzarbeiten mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent zu versteuern sind. Bereits damals hatte der BFH allerdings darauf hingewiesen, dass die Sache umsatzsteuerlich anders zu beurteilen ist, wenn unter Verwendung von Pflanzen auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes etwas selbstständiges Drittes im Sinne einer gärtnerischen Anlage geschaffen werde. Dies hat der BFH nun mit seiner aktuellen Entscheidung bestätigt. Im Urteilsfall war ein Garten- und Landschaftsbauunternehmen zunächst nur mit der Ausführung von Gartenbauarbeiten beauftragt, nämlich mit Erstellung einer Gartenan-

lage nach dem Vorbild eines Barockgartens. Etwa sechs Monate später wurde das Unternehmen zusätzlich mit der Pflanzenlieferung für die Errichtung der Gartenanlage beauftragt. Nach Auffassung des BFH bildet die Pflanzenlieferung mit den damit im Zusammenhang stehenden Gartenbauarbeiten eine einheitliche komplexe Leistung, die insgesamt dem Regelsteuersatz von 19 Prozent unterliegt. Denn Hauptbestandteil dieser einheitlichen Gesamtleistung war nicht die Lieferung der Pflanzen, sondern die Ausführung der Gartenbauarbeiten. Für die umsatzsteuerliche Beurteilung kommt es nicht darauf an, dass die Gartenbauarbeiten und die Pflanzenlieferungen in getrennten Verträgen und zeitversetzt vereinbart und durchgeführt wurden. Maßgebend ist vielmehr, dass es aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers nicht um das bloße Einsetzen von Pflanzen ging, sondern um die Erstellung einer Gartenanlage auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes. Anders wäre es allerdings, wenn der Auftraggeber der Gartenanlage die Pflanzenlieferungen einerseits und die Gartenbauarbeiten andererseits mit unterschiedlichen Unternehmern vereinbart hätte. Dann könnten mehrere selbstständige Leistungen vorliegen, die umsatzsteuerlich getrennt zu beurteilen sind. ■



## Keine Bagatellgrenze bei gewerblichen Beteiligungen

# Steuerliche Abfärbung bei Personengesellschaften

Freiberuflich tätige und landwirtschaftliche Betriebe, die in Form einer GbR, KG oder anderen Personengesellschaft geführt werden, müssen eine spezielle steuerliche Regelung beachten: Üben diese Gesellschaften auch gewerbliche Tätigkeiten aus oder haben sie gewerbliche Beteiligungseinkünfte, färben diese auf die anderen Einkünfte ab. Dies hat zur Folge, dass die Gesellschaft insgesamt gewerbliche Einkünfte erzielt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Urteil aus Juni 2019 zur Behandlung von gewerblichen Beteiligungseinkünften einer vermögensverwaltenden KG Stellung genommen.

Handelt eine tierärztliche Gemeinschaftspraxis auch mit Medikamenten, ist dies als gewerbliche Tätigkeit anzusehen. Gleiches gilt, wenn eine landwirtschaftliche GbR auch eine Photovoltaikanlage betreibt. Das Gesetz selbst sieht keine Bagatellgrenzen vor, weshalb prinzipiell auch geringfügige Erträge aus gewerblichen Betätigungen zu einer Abfärbung führen würden. Das sei unverhältnismäßig, befand bereits 2014 der BFH und entschied, dass gewerbliche Erträge bis zu drei Prozent des Gesamtum-

satzes, maximal jedoch 24.500 Euro, nicht zu einer Umqualifizierung sämtlicher Einkünfte der Personengesellschaft führen.

Das Einkommensteuergesetz unterscheidet bei der Abfärbung zwischen gewerblichen Tätigkeiten und gewerblichen Beteiligungen. Unklar war bislang, ob die oben genannte, vom BFH entwickelte Bagatellgrenze auch bei gewerblichen Beteiligungseinkünften, wie zum Beispiel bei einer Beteiligung der Personengesellschaft an einem Windpark, anwendbar ist. In der Praxis werden daher oftmals gewerbliche Beteiligungen vorsorglich in einer zweiten personenidentischen Personengesellschaft angesiedelt. Diese Gestaltung haben BFH und Bundesverfassungsgericht mehrfach anerkannt. Allerdings muss auf eine strikte Trennung beider Gesellschaften geachtet werden.

Der BFH hat im oben genannten Urteil aus Juni 2019 die Anwendung der Bagatellgrenze für gewerbliche Beteiligungseinkünfte abgelehnt. Allerdings unterliegen nach Ansicht des Gerichts die abgefärbten Einkünfte der KG nicht der Gewerbesteuer (GewSt); die vermögensverwaltende KG gilt insoweit nicht als Gewerbebetrieb, und

ihre abgefärbten Einkünfte unterliegen daher auch nicht der GewSt. So wird verhindert, dass dem Grunde nach nicht gewerbliche Einkünfte der GewSt unterworfen werden. Da die gewerblichen Beteiligungseinkünfte bereits bei den Fondsgesellschaften (Untergesellschaften) mit GewSt belastet und auf Ebene der vermögensverwaltenden KG (Obergesellschaft) unberücksichtigt bleiben, fällt bei der vermögensverwaltenden KG (Obergesellschaft) insgesamt keine GewSt an. ■

## Unser Rat:

Auch wenn aufgrund des oben genannten BFH-Urteils die GewSt-Belastung entfällt, ist selbstständig tätigen oder bei landwirtschaftlichen Betrieben unverändert Vorsicht geboten: Eine steuerliche Abfärbung hat zum Beispiel Auswirkungen auf das Wahlrecht der Gewinnermittlungsart bei Freiberuflern oder Bilanzierungs- und Bewertungswohlrechte bei landwirtschaftlichen Betrieben.

## Steuerbegünstigung nicht gefährden

# Realteilung einer Personengesellschaft

Grundsätzlich führt eine Realteilung zu einer steuerlichen Betriebsaufgabe. Die Realteiler können daher einen begünstigten Steuersatz für Aufgabegewinne nutzen: Entweder im Rahmen der sogenannten Fünftelregelung oder auf Antrag einmal im Leben in Form von 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes sowie, in Abhängigkeit von der Höhe des Aufgabegewinns, gegebenenfalls einen steuerlichen Freibetrag. Diese Steuerbegünstigungen setzen jedoch voraus, dass die wesentlichen vermögensmäßigen Grundlagen der bisherigen Tätigkeit aufgegeben werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte kürzlich zu entscheiden, welche Voraussetzungen für eine steuerbegünstigte Betriebsaufgabe bei einer Realteilung einer Personengesellschaft vorliegen müssen. Im Urteilsfall aus Januar 2019 war der Kläger Gesellschafter einer Rechtswahlsozietät, die Kanzleien in mehreren deutschen Städten führte. Die Sozietät löste sich Anfang Januar 2001 auf und die Partner gründeten gemeinsam an den einzelnen Standorten neue Gesellschaften. Der Kläger war im Rahmen der aufgelösten Sozietät am Standort B tätig und gründete dort Mitte März 2001 mit seinen

Partnern eine neue GbR. Das Betriebsvermögen, das den jeweiligen Partnern infolge der Realteilung der Sozietät zustand, wurde auf die neu gegründete GbR übertragen. Anfang April 2001 schied der Kläger neben weiteren Partnern aus der GbR gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe von 500.000 DM aus. Der Kläger ging davon aus, dass



bei der Auflösung der Sozietät entstandene Aufgabegewinn der steuerlichen Tarifbegünstigung unterläge und hinsichtlich der Auflösung der nachfolgenden GbR vertrat er die Auffassung, dass er hieraus einen Veräußerungsverlust erzielt habe. Das Finanzamt erkannte jedoch

bei Auflösung der Sozietät keinen begünstigten Veräußerungsgewinn an, sondern besteuerte den Vorgang ausschließlich als laufenden Gewinn.

Der BFH hielt die Frage der Zuordnung des Gewinns für unerheblich, sondern beschäftigte sich mit den Voraussetzungen der Tarifbegünstigung. Dabei kam der BFH zu dem Ergebnis, dass diese im Urteilsfall nicht zu gewähren war. Das zweistufige Verfahren, in dem der Kläger den ihm zugewiesenen Mandantenstamm durch die Realteilung der Sozietät auf die GbR übertrug und anschließend aus der GbR ausschied, kann nicht als ein einheitlicher Vorgang beurteilt werden. Somit erfüllte der Kläger mit der Auflösung der Sozietät noch nicht die Voraussetzungen der Aufgabe aller wesentlichen vermögensmäßigen Grundlagen seiner freiberuflichen Tätigkeit. Die Voraussetzung wäre erfüllt gewesen, wenn der Kläger die wesentlichen Betriebsgrundlagen, insbesondere den Mandantenstamm beziehungsweise Praxiswert entgeltlich auf einen anderen Rechtsträger übertragen und seine freiberufliche Tätigkeit im bisherigen örtlich begrenzten Wirkungskreis dauerhaft oder zumindest für eine gewisse Zeit eingestellt hätte. ■

## Erbschaft- und Schenkungsteuer

# Aufgepasst bei mittelbaren Geldschenkungen!

Für die Übertragung von landwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Betriebsvermögen sowie GmbH-Anteilen über 25 Prozent gewährt der Gesetzgeber bei Schenkungen und Erbschaften eine weitreichende Steuerverschonung. Voraussetzung ist, dass bestimmte Lohnsummengrenzen und Behaltensfristen eingehalten werden. Nach Verwaltungsanweisung ist auch die Zuwendung von Geld mit der Auflage, dass sich der Beschenkte am Betriebsvermögen des Schenkers beteiligen muss, steuerlich begünstigt.



Mit aktuellem Urteil aus Mai 2019 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass bei mittelbaren Geldschenkungen die Steuerbegünstigungen für Betriebsvermögen nur dann gewährt werden, wenn das erworbene Vermögen sowohl auf Seiten des Erblassers oder Schenkers als auch auf Seiten des Erwerbers begünstigtes Vermögen

ist. Die Zuwendung von Geld zum Erwerb eines Betriebs ist damit nicht begünstigt.

Im Urteilsfall hatte der Kläger von seiner Mutter Geldbeträge geschenkt bekommen, um einen gewerblichen Reiterhof von einem Dritten zu erwerben. Hierfür hatte der Kläger die Steuerbefreiungen nach dem Erbschaftsteuergesetz beantragt, die vom Finanzamt im Erstbescheid auch gewährt worden waren. Vier Jahre später schenkte die Mutter dem Kläger ein Grundstück. Da Vorerwerbe, die von der gleichen Person stammen, innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren zusammenzurechnen sind, waren im Folgebescheid die beiden Schenkungen zusammenzurechnen und die Steuer für den kumulierten Erwerb zu ermitteln. In diesem Folgebescheid erfasste das Finanzamt den Reiterhof ohne Abzug der Steuerbefreiungen. Dies, so entschied der BFH, sei rechtens, da sich die Bevorzugung des Betriebsvermögens gegenüber anderen Vermögensarten bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer aus dem Wortlaut des Gesetzes nur rechtfertigt, wenn das begünstigte Vermögen bereits beim Schenker oder Erblasser begünstigtes Betriebsvermögen war. Die Steuerverschonung oder abmilderung begründet beispielsweise das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ausdrücklich nur für solche Erwerber, die den Betrieb „weiterführen“, „aufrechterhalten“ und „fortführen“. Diese Wortwahl zeigt nach Ansicht des BFH, dass das BVerfG den Betrieb des Erb-

lassers oder Schenkers im Blick hatte und nicht jede mögliche Beteiligung oder Betriebsgründung eines Steuerpflichtigen fördern wollte.



Weiterhin stellte der BFH fest, dass die bei der Festsetzung der Schenkungsteuer zu treffende Entscheidung über die Gewährung von Steuervergünstigungen ausschließlich vom Erbschaft- und Schenkungsteuerfinanzamt getroffen wird. Dieses Finanzamt ist an eine unzutreffende Feststellung des Bewertungsfinanzamtes über das Vorhandensein von Betriebsvermögen nicht gebunden. Bei der Zusammenrechnung des letzten Erwerbs mit den Vorerwerbungen besteht eine Abhängigkeit von der für den Vorerwerb bereits ergangenen Steuerfestsetzung. Eine bei der Besteuerung des Vorerwerbs zu Unrecht abgezogene sachliche Steuerbefreiung kann durch das Schenkungsteuer-Finanzamt berichtigt und der rechtlich zutreffende Wert berücksichtigt werden. ■

## Mecklenburg-Vorpommern

# Grunderwerbsteuer erhöht

Im Juni 2019 hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern das Gesetz zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge beschlossen. Um deren Wegfall in Höhe von rund 30 Millionen Euro kompensieren zu können, hat das Land den Grunderwerbsteuersatz ab dem 1. Juli 2019 von vormals fünf auf sechs Prozent angehoben. Von der Neuregelung sind alle Grundstücksgeschäfte beziehungsweise -kaufverträge betroffen, die nach dem 30. Juni 2019 beurkundet werden/worden sind. ■

Grunderwerbsteuersätze in den Bundesländern (Stand 1. Juli 2019)	
Baden-Württemberg	5,00 %
Bayern	3,50 %
Berlin	6,00 %
Brandenburg	6,50 %
Bremen	5,00 %
Hamburg	4,50 %
Hessen	6,00 %
Mecklenburg-Vorpommern	6,00 %
Niedersachsen	5,00 %
Nordrhein-Westfalen	6,50 %
Rheinland-Pfalz	5,00 %
Saarland	6,50 %
Sachsen	3,50 %
Sachsen-Anhalt	5,00 %
Schleswig-Holstein	6,50 %
Thüringen	6,50 %

## Keine Kraftfahrzeugsteuerbefreiung

# Landwirtschaftlich genutzte Sattelzugmaschinen

Das SHBB Journal hatte in Ausgabe 4/2018 über die seinerzeit noch offene Rechtsfrage berichtet, ob landwirtschaftliche Sattelzugmaschinen von der Kfz-Steuer befreit werden können. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in einer aktuellen Entscheidung aus Februar 2019 mit der Frage beschäftigt, ob Fahrzeuge, die als „LOF-Sattelzugmaschine“ in der Zulassungsbescheinigung gekennzeichnet sind, unter diese Steuerbefreiung fallen.

Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind Zugmaschinen, mit Ausnahme von Sattelzugmaschinen, solange diese Fahrzeuge ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden. Im oben genannten Urteilsfall verwendete ein landwirtschaftlicher Betrieb eine Sattelzugmaschine, die ursprünglich nur über eine bauarttypische Sattelkupplung zwecks Verbindung mit einem Sattelaufleger verfügte. Der Kläger hatte allerdings eine Anhängerkupplung montieren lassen, die auch die Verwendung üblicher landwirtschaftlicher Anhänger sowie deren Versorgung sowohl mit Elektrizität als auch mit Druckluft zum Betrieb der Bremsen ermöglichte. Die Verwendbarkeit des Fahrzeugs zum Betrieb



mit einem Sattelaufleger wurde durch diesen Umbau allerdings nicht beeinträchtigt. Das Fahrzeug wurde von der Zulassungsstelle als „LOF-Sattelzugmaschine“ in die Zulassungsbescheinigung eingetragen.

Das für die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung zuständige Hauptzollamt verweigerte eine Steuerbefreiung. Der BFH hat sich im oben genannten Urteil dieser Rechtsauffassung angeschlossen. Zur Begründung der negativen Entscheidung führten die Richter aus, dass

eigenständige Regelungen zur Bestimmung von Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen im Kraftfahrzeugsteuergesetz nicht enthalten seien. Kraftfahrzeugsteuerrechtlich wird lediglich zwischen „Zugmaschine“ und „Sattelzugmaschine“ unterschieden. Das zulassungsrechtliche Merkmal „LOF“ hat über die zulassungs- und verkehrsrechtliche Bedeutung hinaus

keine kraftfahrzeugsteuerrechtliche Bedeutung. Dementsprechend unterfällt auch das in die Fahrzeugklasse „LOF-Sattelzugmaschine“ eingruppierte Fahrzeug nicht der Steuerbefreiung, auch wenn es tatsächlich ausschließlich für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wird. ■



## Ansammlung von Wertguthaben für Fremd-Geschäftsführer

# Finanzverwaltung übernimmt Rechtsprechung

*Auch Fremd-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften können zur Finanzierung eines vorzeitigen Ruhestands während ihrer aktiven Tätigkeit steuerbegünstigt auf die Auszahlung bestimmter Teilbeträge des laufenden Gehalts verzichten, um dieses Gehalt in einer späteren Freistellungsphase ausgezahlt zu bekommen. Dies hatte der Bundesfinanzhof (BFH) im Februar 2018 gegen die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung entschieden. Das SHBB Journal hatte in Ausgabe 3/2018 über die geänderte Rechtsprechung berichtet.*

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nunmehr seine Verwaltungsauffassung an die neue BFH-Rechtsprechung angepasst und die Finanzämter angewiesen, Wertguthabenvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Fremd-Geschäftsführern grundsätzlich steuerlich

anzuerkennen. Für Fremd-Geschäftsführer gelten damit dieselben Kriterien für die Anerkennung von Wertguthabenvereinbarungen und den Zufluss von Arbeitslohn wie für andere Arbeitnehmer auch.

Für die Bestimmung des Zuflusszeitpunktes von Arbeitslohn ist entscheidend, ab wann beziehungsweise ob der Fremd-Geschäftsführer über die Beträge bereits ohne weiteres Zutun verfügen kann. Wird das Wertguthaben beispielsweise aufgrund der getroffenen Vereinbarung als Depotkonto bei einem Kreditinstitut geführt und hat der Fremd-Geschäftsführer keinen unmittelbaren Rechtsanspruch gegenüber der Bank, liegt noch kein sofortiger Zufluss vor. Erst mit Auszahlung des Guthabens während der Freistellungsphase wird dann eine Besteuerung ausgelöst.

Für Gesellschafter-Geschäftsführer hält die Finanzverwaltung jedoch an ihrer abweichenden Betrachtung fest. Hat der Gesellschafter-Geschäftsführer aufgrund einer Beteiligungshöhe von mehr als 50 Prozent eine beherrschende Stellung, liegt nach Ansicht der Verwaltung stets eine verdeckte Gewinnausschüttung vor und die Wertguthabenvereinbarung ist steuerlich nicht anzuerkennen.

Bei Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführern soll hingegen im Einzelfall nach allgemeinen Grundsätzen zu prüfen sein, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt. Ist dies nicht der Fall, ist das Wertguthabenkonto ebenfalls steuerlich anzuerkennen. ■

## Landwirtschaftliches Erbrecht

# Höfeordnung für Brandenburg

*Seit dem 21. Juni 2019 gilt in Brandenburg das Gesetz über die Höfeordnung. Das Gesetz soll der Erhaltung und zukunfts-fähigen Weiterentwicklung bäuerlicher Betriebe dienen, indem es Voraussetzungen für eine wirtschaftlich stabile Hofübergabe an die nachfolgende Generation schafft. Es dient damit der Stärkung ortsansässiger Landwirte, einer breiten Streuung des Eigentums und einer ausgewogenen Agrarstruktur. Brandenburg hat somit als erstes östliches Bundesland ein eigenes Höferecht geschaffen.*

Grundsätzlich gilt auch bei der Vererbung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes das durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) vorgegebene Erbrecht. Dies kann im ungünstigsten Fall das Ende eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bedeuten, wenn der Hofübernehmer gezwungen ist, Flächen zu veräußern, um Ausgleichsansprüche der Miterben zu erfüllen. Die Bundesländer haben aber das Recht, vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu treffen. Dies bezieht sich hinsichtlich land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke auf die Möglichkeit, Vorschriften zum sogenannten Anerbenrecht zu erlassen. Einige Länder haben hiervon Gebrauch gemacht. Für die Länder Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gilt die bundesrechtliche sogenannte Nordwestdeutsche Höfeordnung. Daran orientiert sich das neue Brandenburgische Höfeordnungsgesetz und übernimmt große Teile wort- oder inhalts-gleich. Es bestehen aber auch Unterschiede, wie zum Beispiel bei der Bemessung von Abfindungsansprüchen für weichende Erben.

Die zentrale Regelung des Brandenburgischen Höfeordnungsgesetzes bestimmt das sogenannte Anerbenrecht. Dies bedeutet, dass der Hof als Teil der Erbschaft nur einem der Erben – dem Hoferben – zufällt. Damit

soll sichergestellt werden, dass ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb, auf den das Höfeordnungsgesetz Anwendung findet, als Ganzes in der Hand eines einzigen Erben erhalten bleibt. Hierzu regelt das Gesetz, wer alles Erbe eines Hofes im Sinne des Brandenburgischen Höfeordnungsgesetzes sein kann und wie gegebenenfalls vorhandene Miterben abzufinden sind.

Aber nicht jeder land- oder forstwirtschaftliche Betrieb gilt als Hof im Sinne des Höfeordnungsgesetzes. Danach ist ein Hof eine land- oder forstwirtschaftliche Besitzung mit einer zu ihrer Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle. Diese muss im Alleineigentum einer natürlichen Person oder im gemeinschaftlichen Eigentum von Ehegatten stehen oder zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören. Weiterhin müssen die land- oder forstwirtschaftlichen Flächen mindestens 20 Hektar umfassen. Entgegen der Regelung in der Nordwestdeutschen Höfeordnung ist somit nicht der steuerliche Wirtschaftswert, sondern die Hoffläche für die Hofeigenschaft maßgebend. Umfassen die land- oder forstwirtschaftlichen Besitzungen weniger als 20 Hektar, aber mindestens 10 Hektar, kann der Eigentümer gegenüber dem Landwirtschaftsgericht erklären, dass diese Besitzung Hof im Sinne des Brandenburgischen Höfeordnungsgesetzes sein soll. Dies wird dann durch einen entsprechenden Hofvermerk im Grundbuch eingetragen. Land- oder forstwirtschaftliche Besitzungen, die die Mindestgröße von 20 Hektar erreichen, haben bereits kraft Gesetzes die Hofeigenschaft. Für diese muss keine Erklärung abgegeben werden und es ist keine Eintragung eines Hofvermerkes im Grundbuch erforderlich. Der Eigentümer eines solchen Hofes hat aber die Möglichkeit, gegenüber dem Landwirtschaftsgericht zu erklären, dass seine land- oder forstwirtschaftliche Besitzung

kein Hof im Sinne der Brandenburgischen Höfeordnung sein soll. Dies ist im Grundbuch zu vermerken.

Bis zum 31. Dezember 2023 sieht das Gesetz eine Übergangsvorschrift vor, wonach bis zu diesem Datum eine Besitzung nur dann Hof im Sinne des Brandenburgischen Höfeordnungsgesetzes werden kann, wenn der Eigentümer erklärt, dass die Besitzung ein Hof im Sinne des Gesetzes sein soll und der Hofvermerk im Grundbuch eingetragen wird. ■

## Unser Rat:

Bis Ende 2023 findet die neue Höfeordnung in Brandenburg entsprechend der Übergangsregelung zunächst keine Anwendung im Erbfall. Wer als Eigentümer seine Besitzung dem Brandenburgischen Höferecht unterstellen will, muss bis zu diesem Zeitpunkt aktiv tätig werden und – bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen für einen Hof im Sinne der Brandenburgischen Höfeordnung – eine entsprechende Erklärung abgeben und den Hofvermerk im Grundbuch eintragen lassen.

Ab 2024 schafft dann das Brandenburgische Höfeordnungsgesetz dahingehend Tatsachen, dass land- oder forstwirtschaftliche Besitzungen von mindestens 20 Hektar Fläche mit einer zur Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle automatisch Hof im Sinne der neuen Höfeordnung sind und zwar mit allen diesbezüglichen Folgen für den Erbfall.

Wer dies so nicht will, sollte möglichst vor 2024 tätig werden. Vor diesem Hintergrund ist es unbedingt erforderlich, dass sich betroffene Eigentümer bereits vor 2024 entweder von einem Rechtsanwalt oder vom Bauernverband entsprechend beraten lassen, um hier die richtige Vorsorge zu treffen.

Beim Netzbetreiber anmelden

# Photovoltaik-Kleinstanlagen

Seit Ende April regelt eine neue VDE-Norm die Anmeldung von Photovoltaik-Steckdosengeräten bis 600 Watt Leistung beim örtlichen Netzbetreiber. Nun können sich auch Wohnungseigentümer und Mieter ganz offiziell an der Energiewende beteiligen. Die einfachen Plug-in-Solarmodule können sie zum Beispiel auf dem eigenen Balkon legal montieren. Bis zu einer Leistungsgrenze von 600 Watt liefern diese in Norddeutschland bei günstiger Lage bis zu 16 % des Stromverbrauchs eines Durchschnittshaushalts. Die Installation einer PV-Balkonanlage muss allerdings beim örtlichen Netzbetreiber angemeldet werden. Die Beauftragung eines Elektroinstallateurs für die Anmeldung ist nicht mehr

erforderlich. Bei der Meldung dieser Steckdosengeräte muss der Anlagenbetreiber allerdings beachten, dass er nicht in das Niederspannungsnetz einspeist. Der haus-eigene Stromzähler darf nicht rückwärts drehen, sondern muss über eine Rücklaufsperrung verfügen. Bei einem Verstoß kann der Netzbetreiber den Hausanschluss unterbrechen, da der Anlagenbetreiber sich nicht an die Melde- und Abstimmungspflichten bei einer Einspeisung in das Niederspannungsnetz gehalten hat. Sollte ein neuer Stromzähler mit Rücklaufsperrung notwendig sein, wird der Netzbetreiber den neuen Zähler gemäß Preisblatt in Rechnung stellen. Die meisten Netzbetreiber stellen zur Anmeldung der PV-Balkonmodule For-

mulare zum Download bereit. Musterformulare können auch auf der Homepage der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie abgerufen werden. Als nächstes muss der Anlagenbetreiber die Steckdosen-PV-Anlage bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) melden. Die Meldung im Marktstammdatenregister hat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Ein Verstoß gegen die Meldefrist ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld belegt werden. Hat der Anlagenbetreiber alle gesetzlichen Regularien erfüllt, kann er auf eine schnelle Amortisation seines Investments hoffen und sich in jedem Fall über seinen persönlichen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz freuen. ■



## Deine Zukunft Steuern

### Deine Zukunft Steuern

Der Unternehmensverbund der SHBB Steuerberatungsgesellschaft bietet als überregionale Steuerberatungsorganisation hervorragende Ausbildungsmöglichkeiten und Aufstiegschancen für seine Auszubildenden. Darüber hinaus ist die SHBB mit ihren verbundenen Unternehmen seit vielen Jahrzehnten ein attraktiver, leistungsfähiger und sicherer Arbeitgeber. Jedes Jahr beginnen 60 bis 70 Auszubildende sowie zehn bis 15 Steuerberateranwärter/innen ihre berufliche Zukunft im Unternehmensverbund.

Das Karriereportal [deine-zukunft-steuern.de](http://deine-zukunft-steuern.de) informiert über die zahlreichen Ausbildungs- und Karrieremöglichkeiten. Sowohl Schüler und Studierende als auch bereits Berufserfahrene finden hier umfassende Informationen über die verschiedenen Berufsbilder und Aufstiegschancen im Unternehmensverbund.

Die SHBB Steuerberatungsgesellschaft freut sich über Bewerbungen!

## Das SHBB Journal begrüßt die 67 neuen Auszubildenden im Unternehmensverbund

# Spannende erste Schritte ins Berufsleben

Insgesamt 67 junge Frauen und Männer haben in diesem Sommer ihre Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten im Unternehmensverbund der SHBB Steuerberatungsgesellschaft begonnen.

Bereits gute Tradition ist das Starter Camp, das jährlich vor Beginn der eigentlichen Berufsausbildung stattfindet. Eine Woche lang bekommen die neuen Auszubildenden die Chance, sich untereinander kennenzulernen und erste Einblicke in den späteren Berufsalltag zu bekommen. In diesem Jahr stand das Starter Camp unter dem Motto „Von Auszubildenden für Auszubildende“. Vertreter der älteren Ausbildungsjahrgänge stimmten die „Neuen“ ein,



ließen sie an ihren Erfahrungen im Berufsleben teilhaben und gaben wertvolle Tipps. Neben Basiswissen aus den Fachbereichen Rechnungswesen, Finanzbuchhaltung, Steuerrecht, Datenverarbeitung und digitale In-

formationssysteme bekamen die Berufsstarter auch Kenntnisse in den Bereichen Kommunikation, Büroknigge sowie wirtschaftliches Grundwissen vermittelt. Einen Abend lang stellten sich zwei praxiserfahrene Ausbilder/innen den Fragen der jungen Menschen; und am Exkursionstag konnten die Teilnehmer das Gelernte mit Praxisindrücken anreichern. Die gemeinsame Woche mit vielen Unternehmungen und Programmpunkten brachte die Auszubildenden schnell miteinander in Kontakt.

Das SHBB Journal wünscht allen neuen Auszubildenden viel Erfolg und Freude während ihrer Ausbildung und alles Gute für ihre weitere berufliche Entwicklung. ■

### Unsere neuen Auszubildenden (alphabetische Reihenfolge; in Klammern der jeweilige Ausbildungsort)

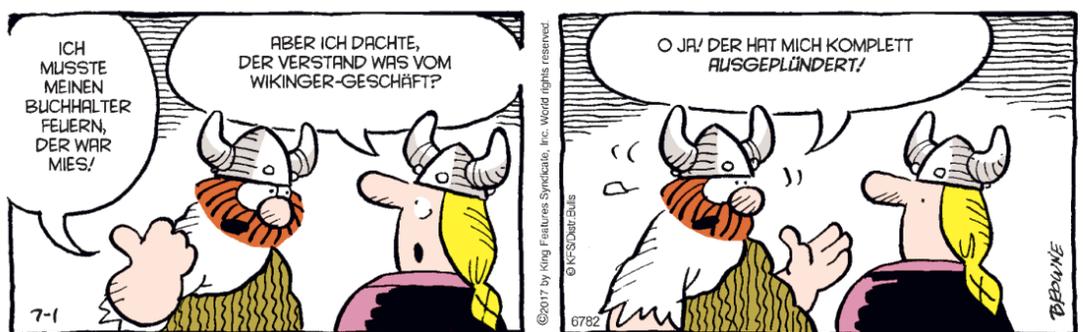
Dominik Ahlf (Itzehoe), Medya Akcicek (Kiel), Victoria Albrecht (Henstedt-Ulzburg), Lena Anhut (Büdeland), Zuhair Antakli (Hildesheim), Davis Bachmann (Bad Segeberg), Nele Bange (Warendorf), Marvin Baumann (Mittelangeln), Henrik Bernitt (Bad Oldesloe), Bianca Braun (Schleswig), Justin Broschus (Marne), Sofia Chatchatryan (Bad Doberan), Julian Christen (Perleberg), Görkem Ahmet Cürük (Hildesheim), Dennis Diercks (Bad Oldesloe), Jacqueline Dittmann (Eckernförde), Kevin-Bastian Dutz (Teterow), Jan-Alven Feddersen (Garding), Celine Fesser (Bernau), Nadine Gasiccki (Rostock), Sarah Haas (Leck), Juliane Haase (Rostock), Vanessa Hamann (Bad Segeberg), Svane Hamann (Bad Segeberg), Björn Hebel (Greifswald), Filomena Hildebrand (Bad Doberan), Torben Hinrichsen (Husum), David Johannsen (Bad Segeberg), Henrike Kaak (Hohenwestedt), Henrike Kahl (Nortorf), Morten Katzuba (Bad Oldesloe), Emily Joy Kieselbach (Leck), Fabian Klütz (Bad Oldesloe), Rieke Felina Kretschmann (Bad Segeberg), Hanna Katharina Lübker (Preetz), Celine Mahrt (Kellinghusen), Fabienne Marquardt (Marne), Julian Meier (Heide), Michelle Meier (Ratzeburg), Carolin Meusemann (Greifswald), Lea Oller (Stralsund), Theresa Ott (Wilster), Charleen-Jule Paulsen (Eckernförde), Linnea Peters (Heide), Yorke Sophie Petersen (Südtondern), Christoph Pfaffenrot (Bad Segeberg), Marcel Pfeffer (Fehmarn), Johanna Raab (Kröpelin), Christina Reese (Tarp), Emma Reese (Itzehoe), Stefan Reglin (Bremen), Maylin-Christin Rosner (Preetz), Lasse Schuhardt (Bordesholm), Lena Schuldt (Bad Segeberg), Nele Schulz (Flensburg), Yannik Steffen (Rickling), Merlin Stephan (Schleswig), Hilal Temel (Kiel), Christopher Tewes (Bad Segeberg), Daniel Thamling (Wilster), Christoph Thiel (Leck), Milena Thomas (Tellingstedt), Levke Thomsen (Husum), Anna Christin Tönjes (Schleswig), Ashley Wagner (Eutin), Luke Weber (Lübeck), Johanna Wittenberg (Mölln), Stephanie Wöllmer (Perleberg), Selinay Yildiz (Kiel)

**Zitat**  
Die Menschen sind hungrig nach einem fairen, konzeptionellen, grundlegend erneuerten Steuerrecht.

Paul Kirchhoff,  
Deutscher Verfassungs-  
und Steuerrechtler,  
geb. 21.02.1943

Steuertermine Oktober bis Dezember 2019		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
<b>Einkommensteuer</b>		
Solidaritätszuschlag	10.12.	13.12.
Kirchensteuer		
<b>Körperschaftsteuer</b>		
	10.10.	14.10.
<b>Umsatzsteuer</b>		
	11.11.	14.11.
	10.12.	13.12.
<b>Lohnsteuer</b>	10.10.	14.10.
<b>Kirchensteuer</b>	11.11.	14.11.
<b>Solidaritätszuschlag</b>	10.12.	13.12.
<b>Gewerbesteuer</b>	15.11.	18.11.
<b>Grundsteuer</b>	15.11.	18.11.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



### Impressum

**HERAUSGEBER:** SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, RA StB Dr. Marc Habersaat, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan, StB Dr. Torben Tiedemann M.Sc. agr. Aufsichtsratsvorsitzender: Friedrich Bennemann • **CHEFREDAKTION:** Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Karen Jahn / Anja Meier • **GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR:** stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • **DRUCK:** PerCom • **Titelköpfe v.l.:** Inge Drewing, Helge Müller, Juliane Anna Hansen  
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.  
Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

**FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK:** SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel  
**TELEFON:** (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de